

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1899)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern

Autor: Minder / Wattenwyl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern

für

das Jahr 1899.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **v. Wattenwyl.**

Personelles.

Der langjährige Sekretär der Pferde- und Rindviehzuchtcommission, Herr Karl Monnard, ist aus Altersrücksichten auf Ende des Jahres 1899 zurückgetreten und durch Herrn Riesen-Bornet, Angestellter der Landwirtschaftsdirektion, ersetzt worden. Für seine Pflichttreue und Hingebung gebührt dem Herrn Monnard der wärmste Dank.

Als Kulturtechniker wurde unterm 21. November 1899 für die ordentliche Periode von 4 Jahren, vom 1. Januar 1900 an gerechnet, vom Regierungsrate definitiv gewählt der bisher provisorisch angestellte Herr Daniel Renfer von Lengnau.

I. Landwirtschaft.

1. Stipendien. Jungen Landwirten, welche am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich Fachstudien oblagen, um später als Landwirtschaftslehrer wirken zu können, sind während des Berichtsjahres kantonale Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 1200 verabfolgt worden.

Es haben erhalten:

2 Studierende je Fr. 300 für 2 Semester, 3 Studierende je Fr. 200 für das absolvierte letzte Semester.

Ein Zögling der Weinbauschule Auvornier erhielt ein Stipendium von Fr. 250, ein Besucher des Weinbehandlungskurses in Wädenswil ein Reisestipendium von Fr. 45.

2. Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern. Auf Grundlage des Regierungsratsbeschlusses vom 29. Juli 1899 haben wir dieser Gesellschaft pro 1899 einen fixen Staatsbeitrag von Fr. 4000 ausgerichtet, um sie in den Stand zu setzen, die verschiedenen gemeinnützigen Unternehmungen ihrer Subkommissionen und Zweigvereine angemessen zu unterstützen.

Überdies wurde der nämlichen Gesellschaft ein Staatsbeitrag von 50% an die auf Specialkurse und Wandervorträge entfallenden Kosten bis zur Erschöpfung des betreffenden Kredites und im Maximum von Fr. 4000 in Aussicht gestellt.

Laut den erhaltenen Abrechnungen und Belegen sind verausgabt worden:

für 64 im Kantonsgebiet abgehaltene landwirtschaftliche Referate . . .	Fr. 942. 40
für 54 im Kantonsgebiet abgehaltene Specialkurse	„ 5,333. 40
Total	Fr. 6,275. 80

Der Staatsbeitrag betrug demnach . Fr. 3,137. 90
wozu noch ein Restbeitrag für das
Jahr 1898 kam mit „ 402. 32

3. Offizielle Wanderlehrer sind von einigen der Ökonomischen Gesellschaft fernstehenden Vereinen für 15 Referate in Anspruch genommen worden.

Übungsgemäss haben wir die Kosten dieser Vorträge zur Hälfte bestritten mit Fr. 135. 10.

Ermuntert durch den günstigen Verlauf der am 5. März 1898 in Wädenswil veranstalteten Konferenz schweizerischer Obstbaulehrer und Kursleiter, hat der schweizerische Obst- und Weinbauverein eine zweite gleichartige Zusammenkunft auf 4. und 5. März 1899 anberaunt, um eine einheitlichere Gestaltung des Obstbauunterrichts zu erzielen. An 7 von 8 Vertretern des Kantons Bern an dieser Konferenz wurden je Fr. 20 Staatsbeitrag an die Reisekosten entrichtet.

4. Schweizerische Centralstelle für Obstverwertung.

Diesem in Wädenswil befindlichen, den Obsthandel erleichternden Institut wurde der übliche Jahresbeitrag von Fr. 170 übermittlelt.

5. Obstbau-Litteratur. Allen Personen, welche einen Baumwärtterkurs absolviert haben, geben wir auf Wunsch je ein Exemplar des Werkchens „Stammregister vorzüglicher Kernobstsorten“ gratis ab. Wir hoffen, durch Verbreitung dieser Fachschrift das Interesse für rationellen Obstbau unter ehemaligen Kursteilnehmern wachhalten zu können.

6. Echter Mehltau (*Oidium Tuckeri*), **falscher Mehltau** (*Peronospora viticola*) und **Reblaus** (*Phylloxera vastatrix*). Die Berichte, welche aus den weinbautreibenden Gemeinden des Kantons über das Auftreten der Rebkrankheiten und Rebfeinde im Sommer 1899 eingelangt sind, konstatieren:

- a) die Überhandnahme des echten Mehltaus,
- b) das Auftreten des falschen Mehltaus,
- c) das Nichtvorhandensein der Reblaus in den bernischen Rebgebieten.

Der *echte Mehltau* ist überall in ungeahnt heftiger Weise aufgetreten. Wenn auch die Qualität des Produktes durch die Krankheit nicht wesentlich beeinflusst wurde, so hat dagegen die Quantität grossen Schaden gelitten. Die gemachten Erfahrungen lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass der echte Mehltau im stande ist, die ganze Ernte in Frage zu stellen. Pro 1899 wurde die Krankheit meist zu spät und in ungenügender Weise bekämpft; um so dringender wurde pro 1900 zu rechtzeitigem Einschreiten geraten. Trotz vielfach gemachten Versuchen kennt man bis zur Stunde nur ein erfolgreiches Mittel gegen den echten Mehltau, nämlich das Schwefeln der Rebstöcke; aber bloss bei rechtzeitiger und richtiger Anwendung dieses Verfahrens kann die Krankheit verhütet werden.

Der vom *falschen Mehltau* angerichtete Schaden war, dank der allgemein durchgeführten Bekämpfung und den relativ günstigen Witterungsverhältnissen, nicht von Belang. Seine Bekämpfung ist dringend notwendig; als geeignete Lösungen werden bezeichnet die reduzierte Bordeauxbrühe und die Kupfersodalösung, welche bei rechtzeitiger Anwendung einen durchaus befriedigenden Erfolg garantieren.

Obgleich die *Reblaus* in unseren Weinbergen noch nicht aufgefunden worden ist, erheischen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine Wiederholung der Nachforschungen, um so mehr, als der Schädling bereits in Cressier entdeckt worden ist, dessen Rebberg mit demjenigen des linken Bielersee-

ufers in unmittelbarem Zusammenhange steht. Die Gefahr der Einwanderung des gefürchteten Insekts ist also sehr naheliegend und dessen sofortiges Auffinden von grosser Bedeutung für seine Bekämpfung. Es wurde deshalb vom Regierungsrate, auf die Empfehlung der kantonalen Weinbaukommission hin, ein kantonaler Reblauskommissär ernannt in der Person des Rebbesitzers Fritz Cosandier in Schaffis bei Neuenstadt. Diesem Beamten erwächst vorläufig die Aufgabe, in den zunächst bedrohten Gemeinden Neuenstadt, Ligerz, Twann, Erlach, Tschugg, Ins und Gampelen eventuell vorhandene Reblausherde ausfindig zu machen.

7. Wurzelschimmel (Wurzelfäule, Verderber). Die im Jahre 1898 begonnene versuchsweise Bekämpfung des Wurzelschimmels mit Schwefelkohlenstoff ist unter Leitung der kantonalen Weinbaukommission auch pro 1899 fortgesetzt worden, aber noch nicht beendet, indem die behandelten Reben während wenigstens drei Jahren öfters beobachtet werden müssen, bevor ein bestimmtes Gutachten erhältlich ist.

Die Kosten für die Versuche mit Schwefelkohlenstoff pro 1898, im Betrage von Fr. 152. 20, konnten erst im Jahre 1899 beglichen werden.

8. Rationeller Weinbau. Um die Winzer zu sorgfältiger Pflege der Reben anzuspornen, lassen die Rebgesellschaften von Neuenstadt und von Twann-Ligerz-Tüscherz den Zustand der Weinstöcke je zweibis dreimal während der Vegetationsperiode durch Sachverständige beurteilen und für gute Leistungen Prämien ausrichten; diese Bestrebungen sind von uns finanziell unterstützt worden: es haben erhalten die Rebgesellschaft von Neuenstadt bei einem Passivsaldo von Fr. 215 einen Staatsbeitrag von Fr. 200 und die Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tüscherz bei einem Passivsaldo von Fr. 324. 57 eine Subvention von Fr. 320.

9. Landwirtschaftliche Ausstellung in Thun. Für die mit einer Industrie- und Gewerbeausstellung verbundenen temporären Viehausstellungen bewilligte der Grosse Rat unterm 19. März 1899 einen Staatsbeitrag von Fr. 25,000 mit dem Vorbehalt, dass derselbe erst auszubezahlen sei, wenn dem Staate die nötigen Mittel zur Verfügung stehen.

Im Jahre 1899 war diese Auszahlung nicht möglich.

Mittelst Zuschrift vom 21. September 1899 benachrichtigte das Ausstellungskomitee die Landwirtschaftsdirektion, dass die in der Abteilung „Rindvieh“ verfügbare Prämiensumme zu angemessener Auszeichnung des qualitativ hervorragenden Zuchtmaterials nicht ausreiche und dass im Interesse der Herstellung eines richtigeren Verhältnisses zwischen Prämienkredit und Zuchtwert der konkurrierenden Tiere um Übernahme der Vorschaukosten durch den Staat Bern nachgesucht werden müsse. Der Regierungsrat bewilligte daraufhin an die daherigen, auf Fr. 1825 sich beziffernden Kosten einen Staatsbeitrag von Fr. 1000, welcher bezahlt ist.

10. Infolge dieser bedeutenden Engagements mussten die Gesuche um Staatsbeiträge an die landwirtschaftlichen **Bezirksausstellungen** der Freiberge und von Courtelary abgewiesen werden.

Die im Jahr 1898 für die landwirtschaftliche Ausstellung in Dachselden bewilligte Staatssubvention konnte wegen verspäteter Rechnungslegung erst im Berichtsjahre mit Fr. 567 ausbezahlt werden.

11. Bernischer Käseverband. Im Interesse der Produktion von möglichst marktfähiger Ware, teilweise speciell zwecks Ausmittlung der Ursachen von Betriebsstörungen, hat der bernische Käseverband im Laufe des Jahres 1899 im Kantonsgebiet 101 Käseinspektionen ausführen lassen und zur Bestreitung der Taggelder und Reiseentschädigungen seiner Experten insgesamt Fr. 1544.30 ausgelegt, welche Kosten von Bund und Kanton je zur Hälfte rückvergütet worden sind.

12. Dem schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein ist in Würdigung seiner fortgesetzten Bemühungen um die Hebung der einheimischen Alpkultur der übliche Jahresbeitrag von Fr. 400 gewährt worden.

13. Steinmetzverfahren; Einführung in den landwirtschaftlichen Betrieben des Staates. Der Vorschlag des Landwirts J. Witschi-Glauser in Hindelbank zur Einführung des Steinmetzverfahrens in den landwirtschaftlichen Betrieben des Staates wurde vom Regierungsrate der Landwirtschaftsdirektion zur Erledigung und von letzterer Behörde dem Direktor der landwirtschaftlichen Schule Rütli zur Prüfung und Begutachtung überwiesen. Der daherige Bericht konnte erst im Jahre 1900 in Behandlung gezogen werden.

14. Zuckerrübenprämien. In Erledigung seines Beschlusses vom 26. April 1898 und in Anbetracht, dass die Einführung einer neuen Kulturpflanze in den landwirtschaftlichen Betrieb eine hervorragende Förderung der Landwirtschaft bedeute, welcher Umstand eine ausserordentliche Staatshilfe rechtfertige, hat der Grosse Rat unterm 17. März 1899 beschlossen: den landwirtschaftlichen Produzenten während der ersten 5 Betriebsjahre der Zuckerfabrik Aarberg für die im Kantonsgebiet gepflanzten und zur Erzeugung von Zucker geeigneten und verwendeten Rüben einen jährlichen Staatszuschuss von 10 Rp. per Metercentner zu gewähren, unter der Bedingung, dass die Fabrik selbst den zu einem staatlichen Preiszuschuss berechtigten Produzenten bei unentgeltlicher Rücklieferung von 40% des Rübengewichts in Schnitzeln und bei Übernahme der Rüben-Bahnfracht durch die Fabrik mindestens Fr. 2.10 per Metercentner Rüben bezahle, sowie unter dem fernern Vorbehalt, dass die Auszahlung der Staatszuschüsse erst zu erfolgen habe, wenn dem Staate die nötigen Mittel zur Verfügung stehen.

Nach Prüfung und Richtigfinden der bezüglichen Verzeichnisse konnte pro 1899 für im Kanton Bern gepflanzte und abgelieferte Rüben im Gesamtgewicht von 10,658,547 kg. ein Staatszuschuss von Fr. 10,652.60 verabfolgt werden, wobei immerhin durch regierungsrätlichen Beschluss vom 30. Mai 1900 die an den Grossratsbeschluss vom 17. März 1899 geknüpften Bedingungen für die Zukunft ausdrücklich aufrecht erhalten wurden.

15. Reglemente landwirtschaftlicher Natur gelangten fünf zur regierungsrätlichen Sanktion.

16. Hagelversicherung. Dieser Geschäftszweig wurde durch das Dekret betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, vom 30. August 1898, der Direktion des Innern abgenommen und der Landwirtschaftsdirektion zugeteilt.

Gegenüber dem Vorjahre erzielen sich folgende Hauptresultate:

	1898	1899
Zahl der Versicherten	7,408	7,367
	Fr.	Fr.
Summa der versicherten landwirtschaftlichen Werte	8,838,530. —	8,627,210. —
Summa der bezahlten Prämien, ohne die Policekosten	142,423. 40	125,434. 75
Summa der ordentlichen Staatsbeiträge	22,908. 74	21,580. 89
Summa der Beiträge für Rebenversicherung	10,809. 67	6,661. 66
Summa der bezahlten Policekosten	15,383. 30	15,248. 10
Summa der bezahlten Beiträge mit Inbegriff der Policekosten	49,101. 71	43,490. 65

Die Auszahlung der Prämien summe pro 1899 mit Fr. 43,490.65 erfolgte von Bund und Kanton zu gleichen Teilen und zwar nach folgendem Modus:

- 20% Beitrag an die Versicherungsprämien für die Versicherung aller Kulturarten, mit Ausnahme der Reben;
- 30% Beitrag an die Prämien der Rebenversicherung, wenn der Prämienatz höchstens 5% des Versicherungskapitals beträgt, und 40% für den Prämienatz von mehr als 5%.
- Deckung der Policekosten für alle Versicherten (Fr. 2.05 per Police und 55 Rp. für jeden Policenachtrag).

Die auffallende Erscheinung, wonach der Kanton Bern gegenüber einer Prämien summe von Fr. 125,434.75 nur Fr. 13,030.80 Entschädigung für erlittenen Hagel schaden bezog, veranlasste den Herrn Grossrat Andreas Schmid anlässlich der grossrätlichen Behandlung der Staatsverwaltungsberichte pro 1898 zur Äusserung des Wunsches, es möchte untersucht werden, in welcher Weise das Missverhältnis zwischen Prämien summen und Entschädigung gehoben werden könnte. Mit Rücksicht darauf, dass einerseits von seiten der Hagelversicherten als den zunächst Interessierten selbst keine diesbezüglichen Wünsche geäussert worden sind und andererseits das pro 1899 konstatierte Missverhältnis als ein zufälliges betrachtet werden muss, indem solches pro 1900 nicht fortzubestehen scheint, wurde vorläufig von der angeregten Untersuchung Umgang genommen.

b) Für Verbesserungen im Flachland.

Petent	Alp oder Weide	Amtsbezirk	Meliorationen	Devis	Kant. Subvention	
					in ‰	im Maximum
Bigler-Siegenthaler u. Mithaffe, Bern Christ. Bachmann, Uttigen	Löhr- und Ort- schwabenmoos Sägetmoos	Bern Seftigen	Entwässerung Drainage, 3.3 ha.	Fr.		Fr.
				17,285	20	3,459
				2,898	20	580
				Total		4,039

Gestellten Gesuchen entsprechend, wird der Bund s. Z. die oben erwähnten Meliorationsarbeiten in gleichem Masse wie der Kanton unterstützen, ausgenommen diejenigen der Alpgenossenschaft Nünenen, wegen vorzeitigem Beginn der betreffenden Arbeiten.

Für im Jahre 1899 vollendete Meliorationen,

welche nach dem Urteil des Kulturtechnikers solid und kunstgerecht ausgeführt worden sind, haben wir — unter Berücksichtigung der massgebenden Regierungsratsbeschlüsse und nach genauer Verifikation der von Kostenbelegen begleiteten Abrechnungen — insgesamt Fr. 28,243.25 ausgelegt.

Verzeichnis der ausbezahlten kantonalen Beiträge.

a) Für Verbesserungen in den Alpen.

Grundeigentümer	Alp	Amtsbezirk	Verbesserung	Wirkliche Kosten		Staatsbeitrag	
				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Gebrüder Knutti, Diemtigen	Standalp	N.-Simmenthal	Wasserleitung und Stall	1,861	—	250	30
Burgergemeinde Reutigen	Dunsberg	N.-Simmenthal	Wasserleitung	1,180	—	230	—
Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf	Neuvevie	Freibergen	Grenzmauern	2,720	—	544	—
Anton Wäffler, Frutigen	Gungalp	Frutigen	Entwässerung	7,199	—	1,587	—
Interkant. Komitee f. Wiederherstellung der Alpen Spitelmatte und Wintereg	Spitelmatte und Wintereg	Frutigen	Stall u. Wasserleitung	6,045	—	917	—
Ulrich Teuscher, Lütschenthal	Hintisberg	Interlaken	Stallbaute	6,922	—	1,038	40
Jakob Kunz, Boltigen	Niederhornberg	O.-Simmenthal	Stallbaute	4,186	—	628	—
Gottlieb Thönen, Frutigen	Eggenschwand	Frutigen	Drainage	1,919	—	278	—
Alpgenossenschaft	Riedbündi	Frutigen	Wasserleitung	1,988	—	388	—
Joh. Beetschen, Reichenbach	Rumpfwende	Frutigen	Wasserleitung	754	—	140	—
Jb. Müller, Reichenbach	Langenweide	Frutigen	Wasserleitung	664	—	132	—
J. Beetschen, Aris, Reichenbach	Rumpfwende	Frutigen	Stallbaute	550	—	82	50
Alpgenossenschaft	Öschinen	Frutigen	Wasserleitung	590	—	94	—
Pet. Klopfenstein, Frutigen	Allmen	Frutigen	Wasserleitung	1,514	—	302	85
Bergschaft	Wintereg	Interlaken	Wasserleitung	868	—	173	70
Allmendgenossenschaft	Mürrenberg	Interlaken	Wasserleitung	1,364	—	272	90
Bergschaft	Innerberg	Interlaken	Alphütte	5,164	—	774	60
Alpgenossenschaft	Pletschenalp	Interlaken	Weganlage	2,324	—	464	80
Alpgenossenschaft	Scheidegg	Interlaken	Wasserleitung	508	—	101	75
Bergschaft	Grindel	Interlaken	3 Wasserleitung.	4,248	—	849	70
Karl von Allmen, Grindelwald	Grindelalp	Interlaken	Stallbaute	3,503	—	825	50
Nat.-Rat Zurbuchen, Ringgenberg	Rosenloui	Interlaken	Stallbaute	2,200	—	330	—
Chr. Baumann, Grindelwald	Bussalp	Interlaken	Alphütte	4,056	—	608	40
Gebrüder Blatter, Tschienen	Reichenbachalp	Interlaken	Wasserversorg.	2,607	—	521	45
Joh. Knecht, Wimmis	Gorneren	N.-Simmenthal	Weg- und Brückenbau	2,600	—	520	—
Emil Iseli, Glütsch	Riedweiden	N.-Simmenthal	Drainage	4,400	—	880	10
Christ. Balmer, Diemtigen	Kesselweide	N.-Simmenthal	Wasserleitung	415	—	83	10
Gebrüder Weissmüller, Wimmis	Staldenberg	N.-Simmenthal	Wasserleitung u. Stallbaute	3,688	—	578	30
Joh. Neukomm, Horboden	Schwand- und Springbodenweiden	N.-Simmenthal	2 Wasserleitung.	640	—	127	—
				Übertrag		13,723	35

Grundeigentümer	Alp	Amtsbezirk	Verbesserung	Wirkliche Kosten		Staatsbeitrag	
				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			Übertrag			13,723	35
J. Agenstein u. Mith., Zwischenflüh	Obere Heiteren	N.-Simmenthal	Wasserleitung	1,056	—	211	20
Joh. Mani, Diemtigen	Twirien	N.-Simmenthal	Wasserleitung	544	—	108	90
Joh. Wyss, Senggi	Wildgrimmi	N.-Simmenthal	Viehstall	734	—	110	15
Allmendgenossenschaft Thal	Klusiall mend	N.-Simmenthal	Wasserleitung	508	—	101	60
Alpgenossenschaft	Brünigäl peli	Oberhasle	Grenzmauer	757	—	151	50
Bäuertgemeinde Hasleberg	Baumgartenalp	Oberhasle	Viehschopf	1,387	—	208	10
Bäuertgemeinde Hasleberg	Mägisalp	Oberhasle	2 Wasserleitung.	3,370	—	673	95
G. Guggisberg u. Mith., Zimmerwald	Gurbs	N.-Simmenthal	Schattstall	3,132	—	319	80
			Total			15,608	55

b) Für Verbesserungen im Flachland.

Grundeigentümer	Amtsbezirk	Verbesserung	Wirkliche Kosten		Staatsbeitrag	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Entsumpfungsgesellschaft Herbligenmoos	Konolfingen	Entsumpfung	30,494	—	7,370	—
Entsumpfungsgesellschaft Enggiststeinmoos	Konolfingen	Entsumpfung	13,531	—	3,382	70
		Total			10,752	70

Zu gunsten sämtlicher vorausgeführten Meliorationen empfangen wir vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement gleichwertige Bundesbeiträge.

Auf der dem Staat Bern gehörenden obern Gurnigelalp ist die Drainage auch pro 1899 ohne Inanspruchnahme von Bundesmitteln fortgesetzt und hierfür ein Staatsbeitrag von Fr. 1500 verabfolgt worden.

Ferner leisteten wir dem Kanton Solothurn zufolge Regierungsratsbeschluss vom 25. März 1899 an die Kosten der Neuhäuslein-Luterkofen-Bachkorrektur einen Staatsbeitrag von Fr. 382.

18. Viehversicherung. Der bezügliche Gesetzesentwurf befindet sich im Vorberatungsstadium.

II. Fachschulen.

1. Schulen auf der Rütli bei Zollikofen. Über die Tätigkeit, welche an der theoretisch-praktischen Ackerbauschule, der landwirtschaftlichen Winterschule und der Molkereischule Rütli während des Schuljahres 1899/1900 entfaltet worden ist, äussern sich die von den betreffenden Anstaltsvorstehern erstatteten Jahresberichte, welche letztere demnächst gedruckt vorliegen und allen Interessenten zugänglich sein werden. Wir wollen uns hier auf Konstatierung der Thatsache beschränken, dass die drei genannten Institute in erfreulicher Weise prosperieren und über die Kantongrenze hinaus als Bildungsstätten für junge Landwirte, bezw. Käser, geschätzt sind.

Seit Einführung der landwirtschaftlichen Winterkurse (November 1895) hat sich an der Ackerbauschule Rütli der Platzmangel von Jahr zu Jahr fühlbarer gemacht, weshalb der Grosse Rat unterm

29. August 1898 die Erstellung eines neuen Lehrgebäudes im Kostenvoranschlag von Fr. 255,000 beschlossen. Im Frühling 1899 ist dieser Neubau in Angriff genommen worden, wird aber erst im Laufe des Jahres 1900 zur Vollendung gelangen.

Am 16. August 1899 erliess der Regierungsrat für die landwirtschaftliche Winterschule ein neues Reglement, in dessen § 5 das tägliche Kostgeld auf Fr. 1. 20 festgesetzt wurde; die aus der Erhöhung des Kostgeldes von Fr. 1. — auf Fr. 1. 20 resultierende Mehreinahme soll zu Stipendien für bernische Jahresschüler I. Klasse verwendet werden und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, dass sich die Jahresschüler in verschiedenen Beziehungen gegenüber den Winterschülern im Nachteil befinden.

2. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut. Das provisorische Regulativ oder Organisationsreglement vom 26. August 1897 ist vom Regierungsrat unterm 26. September 1899, mit Rücksicht auf eine anzubahrende Revision des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, auf unbestimmte Zeit in Kraft erklärt worden.

Dem Mangel einer ständigen Überwachung der Zöglinge ausserhalb der Schulstunden ist durch Anstellung eines Hilfslehrers, Namens Payat, auf Anfang des Winters 1899/1900 Abhilfe geschaffen worden. Im übrigen ist der Bestand der Lehrerschaft (8 Personen) unverändert geblieben; ebenso das Arbeitsprogramm und die Zuteilung der Unterrichtsfächer.

Der Winterkurs 1899/1900 dauerte vom 14. November 1899 bis 10. März 1900. In der obern Klasse sind zehn, in der untern zwölf Schüler dem Unterrichte

gefolgt. Leider kann nur ein Teil der Schüler in der Anstalt selbst untergebracht werden, die andern logieren entweder in der Stadt Pruntrut oder zu Hause; diese ungleiche Unterbringung der Schüler erschwert die Disciplin in der Schule. Die Aufführung und die Leistungen der Schüler waren trotzdem im allgemeinen befriedigend; die Leistungen könnten indessen noch gesteigert werden, wenn die Schüler mit besserer Vorbildung eintreten würden. Die Exkursionen und Demonstrationen sind auch im Berichtsjahre fortgesetzt, das Material zur Veranschaulichung des Unterrichts vermehrt, die Bibliothek mit Fachliteratur komplettiert und die Leistungsfähigkeit des Laboratoriums gehoben worden. Immerhin bleibt noch Verschiedenes zu ergänzen.

Die Rechnung für den Winterkurs 1898/99 verzeigt gegenüber der Kreditsumme von Fr. 5800 eine effektive Kostensumme von Fr. 6930. 38. Die Kreditüberschreitung von Fr. 1130. 38 war zufolge regierungsrätlicher Verfügung im Rechnungsjahr 1899/1900 wieder einzusparen.

3. Ausserkantonale landwirtschaftliche Institute. Den massgebenden Regierungsratsbeschlüssen und Verträgen entsprechend, haben wir an die deutschschweizerische Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil Fr. 1870, an die Weinbauversuchsstation in Auvernier Fr. 1000 und an die Gartenbauschule in Châtelaine bei Genf Fr. 400 Staatsbeitrag ausgerichtet.

III. Tierzucht.

1. Kantonale Pferdeprämierung. Die gesetzlich festgesetzte Zahl und Formation der Schaukreise hat pro 1899 keine Abänderung erlitten.

An den 10 Schauen wurden der Pferdezuchtkommission insgesamt 52 Hengste, 70 Hengstfohlen und 629 Zuchtstuten vorgeführt. Prämien haben erhalten:

39 Hengste zusammen	Fr. 5,900. —
11 Hengstfohlen zusammen	„ 680. —
404 Zuchtstuten zusammen	„ 14,440. —
Total	<u>Fr. 21,020. —</u>

(pro 1898 total Fr. 21,060).

Der gedruckt vorliegende Bericht der kantonalen Experten macht nähere Mitteilungen an dieser Stelle entbehrlich. Zur Bestreitung der Schau- und Sekretariatskosten sind Fr. 1561. 10 ausgelegt worden.

2. Eidgenössische Stutfohlen- und Stutenprämierung. Anlässlich der Schauen vom April-Mai 1899 haben die Bundesexperten 276 Pferde aus dem Kanton Bern prämiert, und zwar 152 Stutfohlen im Alter von 2—3 Jahren mit je Fr. 60 und 124 Zuchtstuten im Alter von 3—5 Jahren mit je Fr. 220.

Diese 276 Prämien, zu deren Auszahlung eine Summe von Fr. 36,400 erforderlich ist, werden erst verabfolgt, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, d. h. erst im Jahre 1900.

Im Laufe des Berichtsjahres hat das schweizerische Landwirtschaftsdepartement dem Kanton Bern total Fr. 44,780 in Form von (früher zuerkannten) Pferdeprämien übermittelt.

3. Mit der Prämierung von Fohlenweiden strebt der Bund eine möglichst zweckentsprechende Sömerung junger Pferde von guter Abstammung an. Von den 19 Weiden, welche bernischerseits zur Beurteilung angemeldet wurden, haben alle den gestellten Anforderungen Genüge geleistet und es sind den Eigentümern der betreffenden Grundstücke pro 1899 Prämien im Totalbetrag von Fr. 14,042. 50 zugefallen.

Bei dieser Weideprämierung kamen 376 ein- bis dreijährige Fohlen in Betracht.

4. Staatliche Hengstenstationen. Deren bestanden im Berichtsjahre 16. Über die Lage, das männliche Zuchtmaterial und die Frequenz dieser Stationen giebt folgende Tabelle Aufschluss:

Stationen	Hengste	Gedeckte Stuten
Meiringen	Mars	Anglo-Normänner 44
Zweisimmen	Cavalier	Hakney 27
Biglen	Sérapis	Vollblut 44
	Marceau	Anglo-Normänner 80
Sumiswald	Canny-Man	Hakney 20
	Porte-Drapeau	Anglo-Normänner 69
Riggisberg	Moulton-Duke I	Shire 50
	Kabyle	Anglo-Normänner 4
Bern (Liebefeld)	Quimperlé	„ 66
	Vanguard	Hakney 33
„ (Tierspital)	Léonidas	Anglo-Normänner 25
	Owestry	„ 29
Ins	Cäsar D	Ardenner 34
	Polisson	Anglo-Normänner 47
Nidau	Carlo	v. Uxbridge u. Valmy 36
	Paria	Norfolk-Breton 35
Tramlingen	Uxbridge	Vollblut 19
	Pensez-y	Anglo-Normänner 59
Münster	Qui-vive	„ 61
	Dantzic II	Hakney 69
	Bury Don	Shire 53

Stationen	Hengste	Gedekte Stuten
Bellelay	{ Sir William V Hakney	73
	{ Bury Nonpareil Shire	88
Les Bois	{ Observateur Anglo-Normänner	72
	{ Matchbox Hakney	79
Montfaucon	{ Querrieux Anglo-Normänner	65
	{ Quintessence "	57
	{ Gisors "	86
Delsberg	{ Gold "	51
	{ Organ "	89
Montenol	{ Mikado "	46
	{ Orfla "	25
Pruntrut	{ Moulton Bar I Shire	63
	{ Gludique Percheron	71
Überdies standen im eidgenössischen Depot in Thun	23 verschiedene	81

Der im Tierspital Bern stationierte, dem Staate Bern angehörende Ardennerhengst „Cäsar D“ ist leider im Berichtsjahre von einer Augenkrankheit befallen worden, welche eine gänzliche Erblindung befürchten lässt; auch bleibt dessen Produktionsfähigkeit hinter den gehegten Erwartungen zurück.

Im Laufe des Jahres 1899 bewarben sich die Gemeinden Herzogenbuchsee, Corgémont und Bassecourt um staatliche Beschälstationen, welchen Gesuchen auf Beginn der 1900er Sprungperiode entsprochen werden dürfte.

Für das auf 16 Stationen verbrauchte Streustroh vergüteten wir eine Gesamtsumme von Fr. 1395. 45.

5. Ardennerhengst „Darwin“. Die Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf erhielt an die Ankaufs- und Importkosten dieses Pferdes einen Staatsbeitrag von Fr. 2000 und weitere Fr. 2000 als einmaligen ausserordentlichen Staatsbeitrag an die Erstellungskosten

6. eines Hengstenstalles auf ihrer Weide „La Neuve“ im bernischen Jura.

7. Bundesbeiträge für Zuchthengste. Durch unsere Vermittlung leistete der Bund in Gemässheit der bundesrätlichen Verordnung vom 23. März 1887 für den Hengst „Imprévu“, welcher im Kanton Bern während zehn Jahren gute Dienste geleistet hat, einen Beitrag von Fr. 1080.

8. Rindviehprämierung pro 1899. An den bisherigen 27 Schauorten wurden der kantonalen Expertenkommission 400 Stiere, 1700 Stierkälber, 4395 Kühe und Rinder zur Beurteilung vorgeführt. Die zuerkannten und ausgerichteten Prämien belaufen sich

für 597 Stiere und Stierkälber auf . . .	Fr. 46,470. —
„ 2678 Kühe und Rinder auf . . .	„ 39,470. —
Total	Fr. 85,940. —

(Prämiensumme pro 1898 Fr. 82,570).

Die gesetzliche Vorschrift, wonach auf Verlangen einer Gemeinde des betreffenden Schaukreises ein neuer Kreis geschaffen werden muss, wenn in einem Schaukreis die Zahl der prämierten Stücke mehr als 200 beträgt, wird wohl in kurzer Zeit zur Anwendung kommen, indem schon pro 1899 die Schaukreise Erlenbach 210, Langnau 194, Oey 187 und Zweisimmen 185 prämierte Tiere aufgewiesen haben; da-

gegen konnte das Gesuch um Trennung des Schaukreises Herzogenbuchsee mangels der erwähnten gesetzlichen Voraussetzung nicht berücksichtigt werden.

Durch die Schau- und Sekretariatskosten wird die Rechnungsrubrik „Rindviehzucht“ mit Fr. 6310. 85 belastet.

Zu gunsten der Rindviehzucht wendet der Bund jeweilen eine der kantonalen Leistung gleichwertige Summe auf; die daherigen im Jahre 1899 ausbezahlten eidgenössischen Beiprämien belaufen sich auf Fr. 66,690.

Im übrigen wird auf den sachbezüglichen Bericht der Rindviehschaukommission vom Jahre 1899 hingewiesen.

9. Zuchtstieranerkennungen fanden im Januar und April, ferner anlässlich der Viehschauen im Herbst statt. Es wurden insgesamt 2200 Stiere und Stierkälber (1550 Stück im ersten und 650 im zweiten Semester) zur öffentlichen Zucht tauglich befunden und „anerkannt“.

10. Fleckvieh-Zuchtstiermarkt. Der vom Verband schweizerischer Fleckvieh-Zuchtgenossenschaften in Bern pro 1898 erstmals abgehaltene Zuchtstiermarkt (mit Ausstellungscharakter) erfreute sich eines solchen Zuspruchs und Erfolges, dass derselbe am 25., 26. und 27. August 1899 eine Wiederholung fand. Er wurde mit 515 (im Jahre 1898 mit 350) Bullen befahren, wovon 228 Stück mit Prämien bedacht worden sind.

An die bedeutenden Kosten erhielt der Verband einen Staatsbeitrag von Fr. 3000.

11. Braunvieh-Zuchtstiermarkt. Dieser im Herbst 1899 in Zug abgehaltene (dritte) interkantonale Zuchtstiermarkt wurde gleich wie im Jahr 1898 mit einer Subvention von Fr. 150 bedacht.

12. Kantonale Kleinviehschauen. Das Ergebnis dieser Schauen ist im gedruckten und publizierten Kommissionsbericht enthalten, worauf der Kürze halber verwiesen wird. An den 14 Schauorten haben 170 Eber, 446 Mutterschweine, 424 Ziegenböcke und 2394 Ziegen konkurriert, wovon Prämien erhielten 97 Eber, 249 Mutterschweine, 197 Böcke und 828 Ziegen, im Gesamtbetrage von Fr. 13,398.

Die Schaukosten belaufen sich auf Fr. 1564.60.

Gegenüber dem Jahre 1898 hat einzig bei den Mutterschweinen eine Zunahme der Auffuhr um 23 Stück, dagegen aber eine Abnahme stattgefunden bei den Ebern um 42, bei den Böcken um 57 und bei den Ziegen sogar um 1951 Stück.

Der Rückgang in der Frequenz der Schauorte muss teils auf die verschiedenenorts beträchtlichen Wegdistanzen, teils auf den beschränkten Prämienkredit zurückgeführt werden. Aus letzterem Grunde mussten leider auch die Gesuche um Abhaltung von Schauen in Huttwyl und Zweisimmen abgewiesen werden.

An eidgenössischen Beiprämiën wurden ausbezahlt für 105 Eber Fr. 2235, für 227 Ziegenböcke Fr. 2322.

IV. Viehseuchenpolizei.

1. Nutzvieh-Import.

Soviel in Erfahrung gebracht werden konnte, war im letztverflossenen Jahr die Einfuhr ausländischen Nutzviehes in den Kanton Bern nicht von Belang. Es erklärt sich dies mit der fortwährenden Grenzsperré gegenüber französischem, italienischem und österreichisch-ungarischem Nutzvieh, sowie mit der zeitweiligen Unterdrückung des Importes von Klauentieren deutscher Provenienz.

Unsere Kontrollen verzeichnen: den gelegentlichen Bezug fremder Schafe und Schweine zu Zuchtzwecken, die Sömmerung bezw. Winterung ausländischer Klauentiere im Berner Jura und die Überführung vereinzelter Viehbestände fremden Ursprungs auf bernisches Gebiet infolge Domizilwechsels der Vieheigentümer.

In allen denjenigen Fällen, wo Importe von der Auswirkung specieller Bewilligungen abhängig waren, sorgten wir für strikte Befolgung der in der kantonalen Nutzvieh-Einfuhrverordnung vom 14. April 1897 enthaltenen Vorschriften. Diesen letztern auch in solchen Zeiten Geltung zu verschaffen, wo die Einfuhr allgemein statthaft (d. h. bloss an den Vorweis gültiger Gesundheitsscheine, sowie an die Absolvierung der grenztierärztlichen Untersuchung geknüpft) ist, gehört zu den Aufgaben der Viehinspektoren, Ortspolizeibehörden und Kreistierärzte.

Ein im Kanton Waadt ansässiger Händler erhielt im Juni 1899 unter angemessenen Bedingungen die Erlaubnis zur Sömmerung von cirka 650 aus Deutschland stammenden Weideschafen auf der Alp Eismeer ob Grindelwald. Sämtliche Tiere erwiesen sich als seuchenfrei und wurden, wie vorgesehen, nach kürzerer oder längerer Weidezeit geschlachtet und an die Hotels von Grindelwald abgeliefert; da aber die Einfuhr im Widerspruch mit den aufgestellten Specialvorschriften geschah, so sorgten wir für Überweisung des fehlbaren Händlers an den Richter.

2. Schlachtvieh-Import.

Im letzten Quartal des Jahres 1898 hatte die Maul- und Klauenseuche in den Nachbarstaaten solche Ausdehnung erlangt, dass die Einfuhr fremden

Schlachtviehes in die Schweiz von den Bundesbehörden immer mehr eingeschränkt und schliesslich völlig untersagt werden musste. Eine Zeit lang genügte das verfügbare einheimische Schlachtmaterial zur Deckung des Fleischbedarfes, aber nach und nach begann die Verproviantierung der grösseren Städte mit diesem Nahrungsmittel auf Schwierigkeiten zu stossen. Angesichts dieser Thatsache und in Würdigung der allmählichen Abnahme der Seuchenfälle in Italien und Frankreich fasste das schweizerische Landwirtschaftsdepartement unterm 30. Dezember 1898 den Beschluss, denjenigen stark bevölkerten Kantonshauptorten, welche gut eingerichtete und gehörig überwachte Schlachthanstalten besitzen, den Bezug fremder Schlachtochsen und -schweine versuchsweise zu ermöglichen.

Mit Zustimmung des Regierungsrats machte die Stadt Bern vom 9. Januar 1899 hinweg von jener Specialbewilligung Gebrauch. Die nämliche Vergünstigung wurde Anfang Mai den Gemeinden Biel, Burgdorf und Thun und vier Wochen später den Ortschaften Interlaken und Langnau zu teil. Vorgenannte sechs Gemeinden wurden unter folgenden Bedingungen zum Bezug fremder Schlachtware ermächtigt:

- a) Besorgung des Importes im Einklang mit der regierungsrätlichen Verordnung vom 11. Mai 1898 über die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes in den Kanton Bern;
- b) Einfuhr sämtlicher Viehstücke über das Zollamt Chiasso;
- c) Schlachtung der Tiere jeweilen spätestens dreimal 24 Stunden nach Ankunft im öffentlichen Schlachthaus;
- d) Autorisation einer einzigen, von der betreffenden Gemeindebehörde zu bezeichnenden Firma zur Lieferung fremden Viehes;
- e) Haftbarmachung des Importeurs für jeden allfällig infolge der Vieheinfuhr entstehenden Seuchenschaden;
- f) Verpflichtung der nämlichen Persönlichkeit zur Leistung einer angemessenen Kautiön, sowie zu rechtzeitiger Benachrichtigung der Gemeinde vom Eintreffen der Viehtransporte;
- g) Stellung des öffentlichen Schlachthauses unter permanente polizeiliche Aufsicht;
- h) Entzug der Einfuhrbewilligung bei Ausserachtlassung der Vorschriften und Überweisung des oder der Fehlbaren an den Richter.

Während die Stadt Bern einen beliebigen Teil ihres Schlachtviehbedarfes im Ausland decken durfte, war der Import nach Biel, Burgdorf, Thun, Interlaken und Langnau auf ein bestimmtes Mass eingeschränkt. Ausser den oben mitgeteilten Bedingungen hatten einzelne Gemeinden noch gewissen Specialvorschriften, deren Aufstellung im Hinblick auf lokale Verhältnisse geboten war, nachzuleben.

Nähern Aufschluss über das Einfuhrwesen liefert die nachfolgende Tabelle.

Bestimmungsort der aus- ländischen Schlachtware	Zulässiger maximaler Import per Woche		Importeur	Die Einfuhr über Chiasso war gestattet:
	Ochsen	Schweine		
Bern	nach Bedarf	nach Bedarf	B. & F. Pulver in Bern.	Vom Januar hinweg.
Biel	10 Stück	2 Wagenladungen	E. Schneeberger in Biel.	(Ochsen: während der Monate August und September. Schweine: vom Mai bis Ende Sept. und vom 24. Oktober hinweg.)
Burgdorf	—	2 Wagenladungen	G. Scheidegger in Burgdorf.	Vom Mai hinweg.
Thun	1 Wagenladung	—	Ul. Gerber in Thun.	„ „ bis 22. September.
Interlaken	1 1/2 „	—	B. & F. Pulver in Bern.	Vom 10. Juni bis 25. August.
Langnau (nur provisorisch anerkanntes Schlachthaus)	—	1 Wagenladung	Joh. Gerber in Langnau.	(Vom Juni hinweg (auf Zusehen hin).)

Aus den eingelangten amtlichen Berichten geht hervor, dass von den erteilten Importbewilligungen meistens nur ein beschränkter Gebrauch gemacht worden und eine Verdrängung einheimischen Schlachtviehes durch ausländische Ware offenbar nicht vorgekommen ist. Einigen Ortschaften, welche sich gleich den Plätzen Bern, Biel, Burgdorf, Thun, Interlaken und Langnau um die Autorisation zum Bezug fremder Schlachtochsen, bzw. -schweine beworben hatten, wurde abschlägiger Bescheid zu teil, obwohl betreffende Orts öffentliche Schlachthäuser und zugehörige Absonderungsställe ebenfalls vorhanden sind; diese Gebäulichkeiten vermochten aber — nach dem Urteil unseres Sachverständigen — berechtigten viehseuchenpolizeilichen Anforderungen nicht zu genügen.

Zwei dem Viehhandel obliegende, jedoch unberücksichtigt gebliebene Firmen erhoben beim Bundesrat den *staatsrechtlichen Rekurs* gegen die kantonale Vorschrift, laut welcher jede der mit Einfuhrbewilligungen versehenen Gemeinden nur von *einem* Viehlieferanten bedient werden durfte. Die angefochtene regierungsrätliche Verfügung wurde aber von der zuständigen Behörde als eine viehseuchenpolizeilich gerechtfertigte und bundesrechtlich unanfechtbare Massnahme anerkannt und es sind demgemäss die beiden Beschwerden wegen angeblicher Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit am 10. Oktober 1899 vom Bundesrat abgewiesen worden.

3. Rauschbrand.

a. Impfstoff.

An hiesiger Tierarztschule sind im Frühjahr 1899 rund 41,000 Dosen Impfstoff gegen Rauschbrand erstellt worden. Auf Bestellung hin haben erhalten:

im Kanton Bern niedergelassene Tierärzte	23,980 Dosen
Tierärzte anderer Kantone	210 „
ausländische Veterinäre	1,050 „
Regierungsbehörden in Darmstadt, Karlsruhe und Wien	13,100 „
Total	38,340 Dosen

Die Gewinnung, Zubereitung, Erprobung und Dosierung des Rauschbrandimpfstoffs verursachte Auslagen im Belauf von Fr. 3,918. 95 während der Erlös für ausserhalb des Kantons Bern abgesetzte Ware sich auf „ 2,943. 62 beziffert. Die Nettokosten, betragend Fr. 975. 33

sind gemäss Artikel 15 des kantonalen Dekrets vom 20. Mai 1896 der Viehentschädigungskasse zu Lasten gefallen.

b. Impfung.

Im Laufe der Monate März, April und Mai haben 51 bernische Tierärzte insgesamt 19,583 Stücke Rindvieh der Rauschbrandschutzimpfung unterworfen. Diese Prozedur war in allen Fällen am Schweife durchzuführen.

Von den geimpften Tieren stunden:

4573 Stück im Alter von	bis 1 Jahr,
9987 „ „ „ „	1 „ 2 Jahren,
4420 „ „ „ „	2 „ 3 „
431 „ „ „ „	3 „ 4 „
172 „ „ „ „	über 4 „

c. Rauschbrandfälle bei geimpften Tieren.

	Zahl der Impfinge.	Davon sind verendet:	Ausgerichtete Entschädigungen.
Oberland	12,826	110	Fr. 10,050
Emmenthal	18	1	„ 200
Mittelland	3,608	27	„ 2,750
Oberaargau	—	1	„ 150
Seeland	488	—	„ —
Jura	2,643	12	„ 1,650
Total	19,583	151	Fr. 14,800

Zehn Stücke waren innert zwölf Tagen nach der ersten oder zweiten Impfung zu Grunde gegangen, weshalb

10 Fälle von Impfrauschbrand und
141 „ „ spontanem Rauschbrand
zu verzeichnen sind.

d. Rauschbrandfälle bei ungeimpften Tieren.

Da für nicht geimpfte Rindviehstücke Entschädigungen nur ausnahmsweise erhältlich sind (nämlich bloss dann, wenn Artikel 13 des kantonalen Dekrets vom 20. Mai 1896 anwendbar ist), so werden, trotz der bestehenden Anzeigepflicht, manche der dem Rauschbrand in ungeimpftem Zustand erlegenen Klautiere ohne Benachrichtigung des Kreistierarztes und der interessierten Behörden kurzweg verscharrt.

Die zu unserer Kenntnis gelangten 125 Rauschbrandfälle betrafen: 120 Tiere des Rindviehgeschlechts, 4 Ziegen und 1 Schaf. In Übereinstimmung mit den massgebenden Vorschriften wurden für 5 ungeimpfte

Rinder, ferner für die hiervor erwähnten 5 Kleinviehstücke Rauschbrandentschädigungen im Belaufe von Fr. 570 verabfolgt.

4. Geburtsrauschbrand.

Obschon nicht zu den ansteckenden Tierkrankheiten gehörend, wurde der „Geburtsrauschbrand“ (Pseudo-Rauschbrand, Septicæmia puerperalis) von Fachleuten hin und wieder mit dem echten Rauschbrand auf ein und dieselbe Stufe gestellt, in der Weise wenigstens, dass einzelne Veterinäre jeweilen ohne weiteres zur Geltendmachung von Rauschbrand-Entschädigungsgesuchen Hand boten.

Wir haben nun sämtliche bernischen Kreistierärzte und deren Stellvertreter unterm 19. Juni 1899 per Cirkular benachrichtigt, dass der Geburtsrauschbrand nicht zu den in der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 angeführten ansteckenden, gemeingefährlichen Krankheiten gehört, dass die Anzeigepflicht sich keinesfalls auf Fälle von Pseudo-Rauschbrand erstreckt und eventuell einlangende Entschädigungsbegehren — gestützt auf Art. 6, 8 und 12 des kantonalen Dekrets vom 20. Mai 1896 — unter allen Umständen abgewiesen werden müssten.

5. Milzbrand.

Der Milzbrand, dessen Auftreten im Vorjahre 134 Mal konstatiert worden ist, hat pro 1899 auf Bernerboden total 94 Haustierte (Pferde, Rindviehstücke und eine Ziege) dahingerafft.

Auf die verschiedenen Landesgegenden verteilen sich die Todesfälle und ausgerichteten Entschädigungen in folgender Weise:

Landesteil.	Anzahl der Fälle.	Entschädigungssumme. Fr.
Oberland	4	800
Emmenthal	8	1,600
Mittelland	34	7,025
Oberaargau	9	1,630
Seeland	6	1,060
Jura	33	6,370
Total	94	18,485

Zwei Entschädigungsgesuche blieben unberücksichtigt; in einem Fall gab die grosse Jugend des verendeten Tieres zur Erteilung abschlägigen Bescheides Anlass, das andere Mal trat ein kantonsfremder Pferdeeigentümer mit negativem Erfolg als Petent auf.

Dagegen wurde noch für ein aus dem Bezirk Wangen stammendes Rind, welches anlässlich der Sömmerung auf solothurnischem Gebiet dem Milzbrand zum Opfer fiel, eine Entschädigung von Fr. 120 verabfolgt. Im Berichtsjahr sind demnach von der bernischen Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse insgesamt Fr. 18,605 in Form von Milzbrandentschädigungen ausgelegt worden.

6. Die Maul- und Klauenseuche

scheint seit ungefähr 2 $\frac{1}{2}$ Jahren grössere Ansteckungsfähigkeit und vermehrte Widerstandskraft gegen Bekämpfungsmittel zu besitzen als früher. Wenigstens ist die Lokalisierung und Tilgung von Seuchenherden eine wirklich schwierige Aufgabe geworden, welche nur noch bei Anwendung weitgehender Vorsichtsmassregeln erfüllt werden kann.

Während vor noch nicht gar langer Zeit ein fünf- bis sechswöchentlicher Stallbann, verbunden mit einmaliger Desinfektion der Tiere, Ställe und Gerätschaften zur Unschädlichmachung des Infektionsstoffes, fast immer genügt hat, konnte im Berichtsjahre wiederholt beobachtet werden, dass scheinbar vollkommen abgeheilte Rindviehstücke noch 4 bis 6 Monate nach ihrer Entlassung aus dem Bann zur Verschleppung der Aptomseuche befähigt waren. Diese Thatsache ist um so bemerkenswerter, als kein von der obgenannten Krankheit befallenes Tier seinen Standort vor Absolvierung eines achtwöchentlichen Stallbannes, zweimaliger gründlicher Desinfektion und vor erfolgtem Ausschneiden der Klauen gewechselt hat.

Dass unter den obwaltenden Verhältnissen die im Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 und in der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 vorgesehenen Massnahmen zur Bemeisterung der Seuche nicht mehr ausreichen, steht ausser allem Zweifel. Entsprechend der wachsenden Bösartigkeit der Maul- und Klauenseuche sind unsere Gegenmassregeln allmählich umfassender und einschneidender geworden.

Im Laufe des Berichtsjahres — nach Versuchen mit gelinderen und rigoroseren Verfahren — erlangte folgender Modus der Aptomseuchebekämpfung im Kanton Bern Geltung:

Erkranktes Vieh wurde auf die Dauer von 8 Wochen unter Stallbann gehalten, sodann einem (mit Verkaufssperre identischen) sechszigtägigen Nachbann unterworfen und nach Ablauf der vierten, achten und sechzehnten Bannwoche sorgfältig gewaschen und desinfiziert. Der Reinigungs- und Entseuchungsprozedur ging jedesmal das Ausschneiden der Klauen voraus. Die Milch verseuchter Kühe blieb bis zum Zeitpunkt der ersten Desinfektion vom Verkauf ausgeschlossen. Ausserdem wurde das Seuchengehöft polizeilich abgesperrt, eine Person ohne Viehbesitz mit der Herbeischaffung der Bedarfsartikel für die unter Hausbann gestellten Leute beauftragt, öftere Desinfektion der dem Ansteckungsstoff ausgesetzten Vorplätze, Zufahrtswege, Strassenstücke angeordnet, der Viehverkehr und die Ausgabe von Gesundheits-scheinen im betreffenden Inspektionskreis verboten, Einsperrung sämtlicher Hunde, Katzen und des Geflügels verfügt, das Halten von Ueberrächtlern und der Hausierhandel, nötigenfalls auch die Abhaltung von Versammlungen und Zusammenkünften aller Art untersagt, der Schulbesuch sistiert, die Jagd unterdrückt. — Überdies wurde, wenn irgendwie möglich, in jeder infizierten Ortschaft ein Landjäger stationiert, welcher den viehseuchenpolizeilichen Vorschriften strikte Nachachtung zu verschaffen und Fehlbare anzuzeigen hatte.

Im Anschluss folgt eine

Zusammenstellung der im Jahre 1899 konstatierten Fälle von Maul- und Klauenseuche.

Monat	Amtsbezirk	Gemeinde	Verseuchte		Mitteilungen über den Ursprung der Seuche	Bemerkungen
			Gehöfte	Weiden		
Januar	Aarwangen	Ursenbach	1	—	Krankheit mutmassl. durch Personenverkehr aus d. Kanton Solothurn eingeschleppt.	—
"	Obersimmenthal	St. Stephan	1	—	Krankheitsausbruch offenbar mit den Seuchenfällen zusammenhängend, welche im Sommer und Herbst 1898 auf ober-simmenthaler Alpweiden vorgekommen sind.	Die an vier verschiedenen Orten untergebrachte Viehware gehört einem und demselben Züchter.
"	"	Lenk	1 resp. 4	—		
"	Niedersimmenth.	Oberwil	2	—	Die nämlichen 2 Gehöfte sind schon im Vorjahre von der Aiptenseuche betroffen worden. Krankheit hat seither zugekauft, aus seuchenfreien Orten stammende Tiere ergriffen.	—
Februar	Aarwangen	Gondiswil	1	—		
März	"	Melchnau	1	—	Krankheit durch Rinder verschleppt, welche im Januar in der Gemeinde St. Stephan an Maul- und Klauenseuche gelitten hatten und nach anscheinend gänzlicher Abheil. zweimal gründlich desinfiziert worden waren.	Abschlachtung der erkrankten und seuchenverdächtigen Tiere.
August	Obersimmenthal	Lenk	—	1		
Sep:ember	"	Zweisimmen	1	—	Infektion erfolgte wahrscheinlich in einem Gaststall in Erlenbach.	Schlachtung der drei erkrankten, resp. seuchenverdächtigen Tiere.
"	"	St. Stephan	1	—		
"	Signau	Trubschachen	—	1	Seuchenfälle stehen offenbar mit denjenigen des luzernischen Nachbargebiets im Zusammenhang.	Zeitweilige Sperrung der Amtsbezirksgrenze Thun-Signau und Interlaken-Signau für den Verkehr mit Klauenvieh.
"	"	Schangnau	—	4		
"	Konolfingen	Walkringen	1	—	Herkunft der Seuche konnte nicht ermittelt werden.	—
"	Courtelary	St. Imier	1	—		
"	Frutigen	Adelboden	3	—		
"	Signau	Eggiwil	1	—	Seuchenfälle stehen in Verbindung mit dem Auftreten der Aiptenseuche a. d. Laveyberg bei Lenk (August 1899).	Ein Viehstück behufs rascherer Lokalisierung der Seuche geschlachtet.
"	Signau	Eggiwil	1	—	Der Ansteckungsstoff scheint aus dem Kanton Luzern eingeschleppt worden zu sein.	—
Oktober	Bern	Bern (Schlachthaus)	1	—	Aiptenseuche wurde an einem Schlachtochsen italienischer Provenienz konstatiert.	Sofortige Tötung d. Patienten. Alle übrigen gleichzeitig importierten Ochsen waren im Moment des Seuchenausbruches schon geschlachtet.
Nov.-Dez.	Wangen	Thörigen (Dorf)	10	—	Seuche durch Personenverkehr aus Oberwil (Basel-Land) eingeschleppt.	Schliessung der Schulen angeordnet. Am 1. Jan. 1900 Seuche in einem weitem Stalle ausgebrochen.
		Übertrag	26	6		

Monat	Amtsbezirk	Gemeinde	Verseuchte		Mitteilungen über den Ursprung der Seuche	Bemerkungen
			Gehöfte	Weiden		
Dezember	Wangen	Übertrag	26	6	Seuche aus Thörigen eingeschleppt.	Sistierung des Schulbesuches etc.
		Bettenhausen (Dorf)	4	—		
"	"	Bollodingen (Dorf)	2	—	Genügende Anhaltspunkte zur Beurteilung des Seuchenursprungs fehlen.	Weitere 9 Gehöfte wurden im Januar und Februar 1900 von der Aphtenseuche heimgesucht. Ausnahmemassregeln ergriffen.
"	Bern	Köniz (Liebewyl, Herzwyl u. Dorf Köniz)	20	—		
"	"	Bümpliz (Dorf)	1	—	Ansteckungsstoff augenscheinlich durch Personenverkehr aus der Gemeinde Köniz eingeschleppt.	Seuche im Januar u. Februar 1900 in 4 weiteren Höfen ausgebrochen. Unter 5 andern in Kehrsatz befindlichen Viehherden kam die Krankheit im Januar 1900 zum Ausbruch.
"	Seftigen	Kehrsatz	3	—		
"	Laupen	Mühleberg	1	—	Infektionsquelle wird im Bezirk Bern gesucht werden müssen.	Viehmarkt in Laupen unterdrückt. Sistierung des Schulbesuches in der infizierten Ortschaft Gümmenen. Im Januar 1900 ist die Aphtenseuche daselbst in 6 weitem Ställen ausgebrochen.
"	Aarwangen	Aarwangen	1	—	Seuchenursprung zweifelhaft.	Infizierte Ortschaft: Meiswil. Drei weit. Seuchenausbrüche im darauffolgenden Januar.
"	Pruntrut	Lugnez	1	—	Krankheit höchstwahrscheinlich durch Personenverkehr a. Frankreich eingeschleppt.	Zwei fernere Viehbestände von Lugnez wurden Anfang Januar 1900 von der Aphtenseuche befallen.
			59	6		

Beinahe in allen Fällen — meistens auf Wunsch der interessierten Kreistierärzte oder Ortspolizeibehörden — wurde Herr E. Hess, Professor an hiesiger Tierarztschule, mit der Leitung des Kampfes gegen die Maul- und Klauenseuche betraut. Er war in der Eigenschaft als Oberexperte, resp. kantonaler Viehseuchenkommissär, jeweilen zur Ergreifung aller ihm notwendig erscheinenden veterinärpolizeilichen Massregeln bevollmächtigt und hat sich seiner oft heikeln Mission stets mit Umsicht, Gewandtheit und gutem Erfolg entledigt.

Angesichts des Umstandes, dass der Ansteckungsstoff der Maul- und Klauenseuche trotz gründlicher Desinfektion noch wochen- und monatelang im infiziert gewesenen tierischen Organismus verweilen und neue Erkrankungen veranlassen kann, wurden alle diejenigen Tiere und Stallungen, welche seit Juli 1898 im Simmenthal von der Aphtenseuche heimgesucht worden waren, vor der 1899er Alpfaht neuerdings (zum drittenmal) unter tierärztlicher Aufsicht gereinigt und desinfiziert. Die Viehentschädigungskasse hat in diesen Fällen die Kosten des Desinfektionsmittels bestritten.

Im Unterlande wohnende Landwirte, deren Viehware seit 1. November 1898 verseucht war, wurden bewogen, im Berichtsjahre freiwillig auf die Sömmerung ihrer Klautiere zu verzichten.

Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf einer Weide der Gemeinde Ayent (Wallis) wurde der das infizierte Gelände durchschneidende Rawylpass im August 1899 für den Personen- und Viehverkehr gesperrt.

Gegen Mitte August wurde der Sörenberg, eine in der luzernischen Gemeinde Flühli und in der Nähe des Briener-Rothorns gelegene Weide, von der Aphtenseuche heimgesucht und kurze Zeit später trat die nämliche Krankheit an verschiedenen Punkten der Gemeinden Marbach und Escholzmatt unter Sömmerungsvieh auf.

Um einer Verschleppung der Seuche auf bernisches Nachbargebiet vorzubeugen, haben wir jeglichen Viehverkehr zwischen dem Entlebuch einerseits und den Amtsbezirken Interlaken und Signau andererseits verboten und für polizeiliche Bewachung der Grenze gesorgt.

Viele der im luzernischen Seuchenrayon befindlichen Tiere kehrten aber, weil bernischen Landwirten angehörend, nach erfolgter Thalfahrt in den herwärtigen Kanton zurück. Aus viehseuchenpolizeilichen Gründen wurden sämtliche aus der Infektionszone kommenden, *gesund* gebliebenen Stücke vorerst an der Kantonsgrenze vom Kreistierarzt genau untersucht und sodann in geeigneten Räumlichkeiten einer zwölfstägigen Quarantäne unterworfen. Erst

nach Ablauf dieser Frist und nach bestandener fachmännischer Schlussuntersuchung war die Überführung der Weidetiere in die Winterquartiere gestattet.

Verseucht gewesene Klautiere durften nach erfolgter Abheilung und Desinfektion unter nachstehenden Bedingungen aus dem Entlebuch in den Kanton Bern zurückkehren:

- Transport per Bahn nach der dem Bestimmungsort zunächst gelegenen Station;
- gruppenweise Absonderung während vollen 60 Tagen in zweckentsprechenden Lokalen (Quarantäneställen);
- Desinfektion der Tiere auf der Bestimmungsstation, bei Ankunft im Quarantänestall und beim Verlassen desselben;
- gründliches Reinigen, Ausschneiden und Desinfizieren der Klauen bei Beginn und unmittelbar vor Aufhebung der Quarantäne.

Ganz ähnlichen Bestimmungen wurden diejenigen Viehstücke unterworfen, welche im Sommer und Herbst 1899 auf sechs bernischen Weiden die Aphtenseuche durchgemacht hatten. — Die Kosten der fachmännischen Aufsicht und der Desinfektion sind jeweiligen der kantonalen Viehentschädigungskasse überbunden worden.

Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in drei benachbarten baselländischen Gemeinden bot Anlass zur Unterdrückung des auf den 2. Januar 1900 angesetzten Vieh- und Warenmarktes in Laufen.

Ausserdem haben uns im Berichtsjahre sieben Fälle von unbegründetem Aphtenseuche-Verdacht vorübergehend beschäftigt.

7. Fälle von Hundswut und Rotz sind während des Berichtsjahres im Kanton Bern nicht vorgekommen.

8. Schweinerotlauf.

Bernische Kreistierärzte haben im Laufe des Berichtsjahres den Ausbruch des Rotlaufes unter 165 Schweinebeständen gemeldet. In allen diesen Fällen kamen die vorgeschriebenen seuchenpolizeilichen Massregeln (Absonderung, Stallbann, Kennzeichnung der infizierten Lokale durch Plakate, Reinigung und Desinfektion der betreffenden Ställe) zur Durchführung. Wo weitergehende Vorkehren geboten waren, fand überdies die Verhängung des Ortsbannes statt.

Auf die Amtsbezirke verteilen sich die Seuchenfälle in folgender Weise:

Amtsbezirke	Anzahl der infizierten	
	Ge- meinden	Schweine- herden
Oberhasle	2	7
Interlaken	—	—
Frutigen	1	1
Saanen	—	—
Obersimmenthal	—	—
Niedersimmenthal	—	—
Thun	4	5
Oberland	7	13
Signau	—	—
Trachselwald	2	10
Emmenthal	2	10
Konolfingen	3	3
Seftigen	5	8
Schwarzenburg	2	5
Laupen	3	3
Bern	2	4
Fraubrunnen	10	21
Burgdorf	3	4
Mittelland	28	48
Aarwangen	8	21
Wangen	4	5
Oberaargau	12	26
Büren	—	—
Biel	1	1
Nidau	7	10
Aarberg	6	11
Erlach	7	8
Seeland	21	30
Neuenstadt	—	—
Courtelary	2	3
Münster	1	1
Freibergen	—	—
Pruntrut	10	31
Delsberg	2	2
Laufen	1	1
Jura	16	38
<i>Total pro 1899</i>	86	165
<i>„ „ 1898</i>	69	147

9. Schweineseuche.

Diese Krankheit wurde während des Jahres 1899 in 34 Gemeinden bei insgesamt 46 Schweineherden konstatiert und — im Einklang mit dem Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1892 — in gleicher Weise wie der Schweinerotlauf bekämpft.

Die beigefügte Tabelle liefert Aufschluss über die Häufigkeit des Auftretens der Schweineseuche in den verschiedenen Amtsbezirken und Landesteilen.

Amtsbezirke	Anzahl der infizierten	
	Ge- meinden	Schweine- herden
Oberhasle	—	—
Interlaken	—	—
Frutigen	—	—
Saanen	—	—
Obersimmenthal	—	—
Niedersimmenthal	—	—
Thun	—	—
Oberland	—	—
Signau	1	1
Trachselwald	1	1
Emmenthal	2	2
Konolfingen	2	2
Seftigen	—	—
Schwarzenburg	2	2
Laupen	1	1
Bern	2	3
Fraubrunnen	3	4
Burgdorf	3	4
Mittelland	13	16
Aarwangen	2	3
Wangen	—	—
Oberaargau	2	3
Büren	—	—
Biel	1	4
Nidau	4	4
Aarberg	2	2
Erlach	2	3
Seeland	9	13
Neuenstadt	—	—
Courtelary	3	5
Münster	—	—
Freibergen	—	—
Pruntrut	3	5
Delsberg	—	—
Laufen	2	2
Jura	8	12
<i>Total pro 1899</i>	34	46
<i>„ „ 1898</i>	39	58

10. Tuberkulin-Impfungen.

Bernische Tierärzte haben im Laufe des verflossenen Jahres insgesamt 1572 über 6 Monate alte Rindviehstücke (167 verschiedenen Herden angehörend) mit Koch'schem Tuberkulin behandelt, die tuberkulös befundenen Individuen vorschriftsgemäss an der Spitze des rechten Ohres markiert und jeweilen sämtliche zur Verhütung eines Weitergreifens der Krankheit erforderlichen Massregeln angeordnet. Gestützt auf das Resultat der Impfung wurden

69 Rindviehstücke (= 4,38%)	als tuberkulös,
324	" (= 20,61%) " verdächtig
und 1179	" (= 75,00%) " gesund erklärt.

In Anwendung des regierungsrätlichen Tarifs vom 15. September 1897 legten wir zur Honorierung der Impftierärzte total Fr. 4736 aus; dank dem vom Bund gewährten Beitrag reduzieren sich jedoch die Nettoausgaben auf 50% der Bruttokosten, d. h. auf Fr. 2368.

11. Tierärztlicher Kongress in Baden-Baden.

Im Einverständnis mit der Regierung haben wir an den im August 1899 in Baden-Baden abgehaltenen VII. internationalen tierärztlichen Kongress (woselbst vorwiegend viehseuchenpolizeiliche Fragen behandelt wurden) Herrn Professor E. Hess, dahier, als Vertreter des Kantons Bern abgeordnet und dem Delegierten hernach durch Ausrichtung eines Betrages von Fr. 100 die halben Reise- und Verpflegungskosten vergütet.

12. Überwachung der Viehwagendesinfektion auf Stationen mit regem Viehverkehr.

Wie in früheren Jahren, so waren auch pro 1899 bestimmte Tierärzte beauftragt, die Reinigung und Desinfektion der zum Viehtransport benutzten Bahnwagen auf den Stationen Bern, Biel, Burgdorf, Courtelary, Corgémont, Delsberg, Interlaken, St. Imier, Langenthal, Langnau, Pruntrut, Sonceboz und Thun zu kontrollieren und gegebenenfalls den Auslad fremden

Klauenviehs zu überwachen. — Nach Empfang der üblichen Jahresberichte, welche zumeist über die Dimensionen des Viehverkehrs im allgemeinen und des Importes im besonderen, ferner über die Art der Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten, sowie über den Zustand der Ausladerampen und dergleichen orientieren, wurden die betreffenden Inspektoren für ihren Mühewalt mit insgesamt Fr. 2100 entschädigt.

Während die unter Aufsicht gestellten grösseren Stationen den viehseuchenpolizeilichen Anforderungen annähernd genügen oder doch wenigstens einigermaßen nachzukommen suchen, lässt die Handhabung der in der eidgenössischen Instruktion vom 1. August 1889 enthaltenen Vorschriften über die Bahnwagendesinfektion wohl auf den meisten Stationen mit nur mittelmässigem oder spärlichem Viehverkehr viel zu wünschen übrig. Wie uns berichtet wird, sei ein Desinfektionsmittel nicht auf allen Stationen zu finden, und zu den Reinigungsarbeiten scheint man da und dort selbst bei niedriger Temperatur nur kaltes Wasser zu verwenden. Derart mangelhafte Reinigungs- und Desinfektionsprozeduren bieten für die Vernichtung des den Wagen allfällig anhaftenden Infektionsstoffes keinerlei Gewähr, und mancher Seuchenherd, dessen Ursprung trotz sorgfältiger Nachforschungen unbekannt bleibt, lässt sich am ehesten mit dem Transport von Vieh oder Futtermitteln in ungenügend gesäuberten und gar nicht oder mangelhaft desinfizierten Bahnwagen erklären. — An der Hebung der vorhandenen Übelstände arbeiten die Bahnverwaltungen viel zu wenig, vielleicht teilweise aus Mangel an Verständnis für viehseuchenpolizeiliche Forderungen, aber wohl mehr noch aus übel angebrachter Sparsamkeit.

Mit den Viehverkehrsverhältnissen genau vertraute Tierärzte haben die Überzeugung gewonnen, dass nur durch Errichtung von besondern Desinfektionsstationen (welchen das Rollmaterial jeweilen sofort nach beendigtem Viehtransport abzuliefern wäre) Remedur geschaffen werden kann. Hoffentlich bringt der Bundesbahnbetrieb diese im Interesse der gesamten viehzuchtreibenden Bevölkerung liegende Neuerung.

Viehentschädigungskasse.

Vermögen am 1. Januar 1899		Fr. 1,577,824. 80
Zins vom Depot bei der Hypothekarkasse à 3 ³ / ₈ %	Fr.	53,251. 60
Erlös aus 329,800 Viehgesundheits-scheinen	"	51,690. —
Bussenanteile	"	2,958. 50
Ausserordentliche Einnahmen (a. Vergütung früher gehabter Auslagen für Seraphin mit Fr. 297. 50; b. Bezug eines Beitrags von Fr. 4 an die Kosten einer seuchenpolizeilichen Nachinspektion)	"	301. 50
Erlös aus verkauftem Rauschbrandimpfstoff	"	2,943. 62
Bundesbeitrag an die Kosten der Tuberkulinimpfungen	"	2,368. —
	Fr.	113,513. 22
Zins an die Staatskasse à 3 %	Fr.	30. 05
Erstellungskosten der Gesundheitsscheine	"	2,683. 95
Entschädigung für an Milz- und Rauschbrand umgestandene 247 Viehstücke	"	30,900. —
Kosten der Viehgesundheitspolizei	"	35,777. 95
Druckkosten, Papier etc.	"	503. 70
	"	69,895. 65
Vermehrung	"	43,617. 57
Vermögen am 31. Dezember 1899	Fr.	1,621,442. 37

Anmerkung: Laut Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1895 über die Viehentschädigungskasse sind die Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine zur Unterstützung der Viehversicherung zu verwenden und soll bis zum Inkrafttreten bezüglicher Vorschriften der Erlös kapitalisiert werden.

Demnach muss man aus den Jahresrechnungen pro 1896, 1897, 1898 und 1899 jeweilen den Posten „Erlös aus Viehgesundheitsscheinen“ (Fr. 48,352.50 + Fr. 52,005 + Fr. 49,350 + Fr. 51,690 = Fr. 201,397.50) ausschalten. Folglich ist pro 1899 an Stelle eines Vermögenszuwachses von Fr. 43,617.57 eine Vermögensverminderung von Fr. 8072.43 zu verzeichnen.

Solange kein Viehversicherungsgesetz zu thatsächlicher Ausscheidung des Viehgesundheitsschein-Ertrages zwingt, wird die Rechnung über die kantonale Viehentschädigungskasse in der bis jetzt üblichen Form aufgestellt.

Pferdescheinkasse.

Vermögen am 1. Januar 1899		Fr. 108,413. 40
Zins vom Depot bei der Hypothekarkasse à $3\frac{3}{8}\%$	Fr. 3,658. 90	
Erlös von 14,600 Pferdescheinen	„ 4,380. —	
	Fr. 8,038. 90	
Zins an die Staatskasse à 3%	Fr. 7. 65	
Erstellungskosten der Pferdescheine	„ 187. 15	
Entschädigung für 3 an Rotz*) und 9 an Milzbrand umgestandene Pferde	„ 4,450. —	
	„ 4,644. 80	
	<i>Vermehrung</i>	„ 3,394. 10
Vermögen am 31. Dezember 1899		Fr. 111,807. 50

Die Hypothekarkasse des Kantons Bern, bei welcher das Vermögen der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse angelegt ist, hat die Zinsvergütung vom 1. Oktober 1899 hinweg von $3\frac{1}{4}\%$ auf $3\frac{3}{4}\%$ erhöht. Infolgedessen verzinste sich die beiden in Rede stehenden Specialfonds während des Berichtsjahres durchschnittlich à $3\frac{3}{8}\%$.

*) Oben erwähnte drei Rotzfälle datieren vom 19., 28. und 29. Dezember 1898; indessen sind die tarifmässigen Entschädigungen erst im Rechnungsjahr 1899 zur Auszahlung gelangt.

Viehgesundheitsscheine (Formulare)

wurden im Jahre 1899 in folgenden Quantitäten an bernische Amtsschaffnereien abgegeben:

Bezirk, resp. Amtsschaffnerei	Für Pferde	Für Rindvieh	Für Kleinvieh	Blosse Ortsveränderung		Total
	A I	A II	B	C I	C II	
	à 30 Rp.	à 15 Rp.	à 15 Rp.	à 30 Rp.	à 30 Rp.	
				Für Pferde	Für Gross- und Kleinvieh	
Aarberg	600	9,000	8,200	—	200	18,000
Aarwangen	800	13,500	5,400	—	400	20,100
Bern	1,200	15,000	5,600	—	800	22,600
Biel	400	1,000	600	—	—	2,000
Büren	100	4,000	3,400	—	200	7,700
Burgdorf	1,000	10,500	4,000	—	200	15,700
Courtelary	700	7,500	2,000	—	500	10,700
Delsberg	1,300	7,500	5,000	—	—	13,800
Erlach	200	3,000	2,000	—	200	5,400
Fraubrunnen	400	6,000	2,500	—	200	9,100
Freibergen	1,150	6,500	2,900	50	200	10,800
Frutigen	—	7,000	2,300	—	400	9,700
Interlaken	—	6,300	3,700	—	900	10,900
Konolfingen	400	11,000	4,900	—	900	17,200
Laufen	—	3,500	2,600	—	100	6,200
Laupen	200	4,000	3,600	—	200	8,000
Münster	600	4,000	2,400	—	400	7,400
Neuenstadt	200	2,000	400	—	—	2,600
Nidau	500	5,500	4,000	—	400	10,400
Niedersimmenthal	—	6,500	2,000	—	1,500	10,000
Obersimmenthal	—	6,000	1,000	—	—	7,000
Oberhasle	100	4,000	2,600	—	900	7,600
Pruntrut	2,100	7,000	7,000	100	100	16,300
Saanen	—	3,500	800	—	200	4,500
Schwarzenburg	400	5,200	2,900	—	1,300	9,800
Seftigen	300	8,500	4,000	—	1,500	14,300
Signau	400	11,000	5,200	—	900	17,500
Thun	400	12,500	5,500	100	1,300	19,800
Trachselwald	400	10,500	5,000	—	600	16,500
Wangen	500	9,000	3,000	—	300	12,800
Total	14,350	210,500	104,500	250	14,800	344,400
Ertrag der verschiedenen Gesund- heitsscheinformulare . . . Fr.	4,305	31,575	15,675	75	4,440	56,070

Erlös aus Pferdescheinen Fr. 4,380. —
 Erlös aus Gesundheitsscheinen für Rindvieh und Kleinvieh „ 51,690. —

Bern, im September 1900.

Der Direktor der Landwirtschaft

J. MINDER.

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Oktober 1900.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**